



Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Bayern

Mitglied der European
Confederation of Police (EUROCOP)

Nr. 12/2005

An alle
Bezirks-, Direktions- und
Kreisgruppen

INFORMATION für alle GdP Untergliederungen zum Thema:

Arbeitsvertragliche Regelung der 42 Stunden Woche rechtlich umstritten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Tarifgemeinschaft Deutscher Länder (TDL) hat am 26.03.2004 den Tarifvertrag zur Arbeitszeit für Angestellte und Arbeiter im Tarifgebiet West zum 30. April 2004 gekündigt.

In Bayern hatte dies für zum 01.05.2004 neu eingestellte Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes zur Folge, dass deren Wochenarbeitszeit auf 42 Stunden erhöht wurde.

Für zum 30.04.2004 bereits in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat Bayern stehende Arbeitnehmer blieb und bleibt es wegen der Nachwirkung des Tarifvertrages zunächst bei einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden. Auch für diese Gruppe wird aber ab dem 01.05.2004 bei allen Statusänderungen, Höhergruppierungen, Verlängerungen von befristeten Arbeitsverhältnissen und Übernahmen von Auszubildenden eine Arbeitszeit von 42 Stunden zugrunde gelegt.

Umgesetzt wurde die vorhergehend erwähnte Wochenarbeitszeitverlängerung u.a. durch die Aufnahme der nachfolgend zitierten Klausel in die jeweiligen Arbeitsverträge:

"Die gekündigten §§ 15 bis 17 BAT und die Sonderregelungen hierzu gelten bis zum Zeitpunkt einer neuen Vereinbarung mit der Maßgabe, dass als durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 BAT diejenige Wochenarbeitszeit gilt, die für vergleichbare Beamte des Freistaates Bayern jeweils maßgebend ist."

Diese Klausel, die in vergleichbarer Form Gegenstand einer von ver.di gegen die Stadt Bremen gerichteten Klage war, wurde nunmehr vom Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven mit Urteil vom 29.06.2005 als unwirksam erachtet. Eine „dynamische Verweisung“ auf das Beamtenrecht im Hinblick auf die jeweils geltende Arbeitszeit für Landesbeamte ist nach Auffassung des Arbeitgerichts Bremen-Bremerhaven zu unbestimmt und benachteiligt die Arbeitnehmer unangemessen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang jedoch darauf, dass die Stadt Bremen gegen dieses erstinstanzliche Urteil des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven Berufung eingelegt hat, so dass dieses Urteil noch nicht rechtskräftig geworden ist.

Im Hinblick auf gegebenenfalls bestehende Ausschlussfristen raten wir denjenigen Kolleginnen und Kollegen, bei denen die vorhergehend zitierte Klausel in den Arbeitsvertrag aufgenommen wurde bzw. noch aufgenommen werden wird, bereits jetzt tätig zu werden und die aus der Unwirksamkeit der genannten Klausel resultierenden Ansprüche gegenüber ihrem Arbeitgeber geltend zu machen.

Bei diesen Ansprüchen handelt es sich insbesondere um Ansprüche auf

- Korrektur der Arbeitszeit auf 38,5 Stunden/Woche
- Vergütung der aufgrund der rechtswidrigen Klausel über die regelmäßige Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden/Woche hinaus geleisteten Arbeitsstunden respektive
- Gutschrift der aufgrund der rechtswidrigen Klausel über die regelmäßige Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden/Woche hinaus geleisteten Arbeitsstunden auf dem Arbeitszeitkonto sowie die Gewährung eines entsprechenden Freizeitausgleichs.

Um den betroffenen Kolleginnen und Kollegen die Formulierung Ihrer Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu erleichtern, haben wir diesem Schreiben zwei **Musteranträge** beigefügt.

Nach Einreichung der entsprechenden Musteranträge besteht aufgrund der geltenden Verjährungsfristen 3 Jahre lang die Möglichkeit, gegebenenfalls zustehende Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

Hinweis:

Sollte der Arbeitgeber andere Vertragsklauseln gewählt haben, um die Verlängerung der Wochenarbeitszeit arbeitsvertraglich festzulegen, so bleibt festzuhalten, dass das Urteil des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven auf diese nicht ohne weiteres übertragbar ist.

Klauseln in Arbeitsverträgen, die eine bestimmte Stundenanzahl festlegen oder auf die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Arbeitszeit der Beamten verweisen, waren nicht Gegenstand des Verfahrens. Diese sind nach diesseitiger Einschätzung nicht zu beanstanden.

Mit kollegialen Grüßen
DER VORSTAND
i.A.



Christian Hofstätter
(Justiziar)